

Ein weiterer wichtiger Regelungsbereich im neuen Infektionsschutzgesetz sind die gesundheitlichen Anforderungen an Beschäftigte im Lebensmittelgewerbe. Diese Personen dürfen nur dann eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausüben, wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachgewiesen haben, dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind und sie „belehrt“ worden sind.

Die Belehrungen sind im jährlichen Abstand von den Arbeitgebern zu wiederholen. Auch sind die Beschäftigten und die Arbeitgeber verpflichtet, sofort Mitteilung zu machen, wenn Hinweise vorliegen, die einen Tätigkeitsversuch auslösen könnten.

Mit dem IfSG wurde eine Reihe von Gesetzen und Vorschriften aufgehoben, an erster Stelle sei neben dem Bundesseuchengesetz (BSeuchG) das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten genannt. Die bisher im BSeuchG enthaltenden Regelungen bezüglich der administrativen Maßnahmen der Gesundheitsbehörden sind im Grundsatz beibehalten worden, zum Beispiel die Regelungen der Impfschaden-Anerkennung als auch die Bußgeld- und strafrechtlichen Vorschriften.

Hessisches Sozialministerium/
MFJFG-NRW/RhÄ

Weitere Informationen: ■

Das in NRW zu verwendende Arzt-Melderformular und das Labor-Meldeformular ist unter den „Amtlichen Bekanntmachungen“, Seite 67ff in diesem Heft abgedruckt. Sie können die Formulare ebenfalls im Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de, Rubrik „Arztinfo/KammerArchiv“ oder unter www.loegd.nrw.de herunterladen. Das Robert-Koch-Institut hat eine Broschüre für die zu meldenden Krankheiten herausgegeben, die gegen Einsendung eines mit drei DM frankierten C-4-Rücksende-Umschlags beim Robert Koch-Institut, Fachgebiet 23, Nordufer 20, 13353 Berlin angefordert werden kann. Auch im Internet unter www.rki.de finden Sie weitere Informationen zum IfSG.

Ein zusätzliches Berichtsformblatt zur Meldung eines eventuellen Impfschadens an das Gesundheitsamt finden Sie im Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de und im Internetangebot des Paul-Ehrlich-Institutes unter: www.pel.de/uaw.ifsg.html.

Allgemeine Offenbarungspflicht bei ärztlichen Behandlungsfehlern?

Ärztinnen und Ärzte dürfen – solange sie bei den Tatsachen bleiben – ein schuldhaftes Fehlverhalten während einer Behandlung leugnen.

von **Herbert Weltrich***

In der Rechtsliteratur wird vermehrt die Auffassung vertreten (vgl. zuletzt *NJW 2000 S. 1749*), auch der Arzt müsse in entsprechender Anwendung der für Rechtsanwälte, Steuerberater und Architekten geltenden Pflicht zum Hinweis auf eigenes Fehlverhalten den Patienten auf einen eigenen Behandlungsfehler hinweisen. Eine solche allgemeine Fehleroffenbarungspflicht für Ärzte wird bisher – mit Recht – überwiegend abgelehnt. Bei der Beantwortung dieser Frage ist allerdings zu differenzieren:

Bei den Tatsachen bleiben

Der Arzt darf, wenn er zum Behandlungsablauf – sei es auf bestimmte Fragen des Patienten oder aufgrund eines Behandlungsfehlervorwurfs – Stellung nimmt, keine unwahren Angaben machen oder durch Verschweigen wesentlicher Einzelheiten die Darstellung verfälschen. Das Arzt-Patienten-Verhältnis enthält die vertragliche Nebenpflicht zur wahrheitsgemäßen Offenlegung des tatsächlichen Ablaufs.

Auch die etwaige Frage des Patienten, ob seine Behandlungsmaßnahme der allgemein üblichen Behandlung entspricht, darf der Arzt nicht falsch beantworten und den Patienten insoweit täuschen. Der

Arzt wird dabei sicherlich die Gründe für ein Abweichen darlegen. Zur Problematik, ob die Gründe das Abweichen rechtfertigen und sein Verhalten unter Umständen vorwerfbar fehlerhaft war, braucht sich der Arzt nicht zu äußern. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zu dieser Frage in einer Entscheidung (*NJW 1984 S. 661*) die Auffassung vertreten, der Arzt handele nicht pflichtwidrig, wenn er, ohne die Tatsachen zu verschweigen oder zu verdrehen, ein schuldhaftes Fehlverhalten leugne.

Der Arzt würde im Übrigen, falls er mit der Einräumung eines Verschuldens einen Haftpflichtanspruch ganz oder teilweise anerkennt, gegen seine versicherungsrechtlichen Obliegenheiten verstoßen. Vor einer solchen Anerkennung ist die vorherige Zustimmung der Haftpflichtversicherung einzuholen. Verletzt der versicherte Arzt diese Obliegenheit, kann der Versicherer seine Leistung verweigern, es sei denn, der Arzt hat weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gegen seine Obliegenheitspflicht verstoßen oder er konnte die Anerkennung des Anspruchs ohne offenbare Unbilligkeit nicht verweigern.

Dieser versicherungsrechtlichen Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dem Haftpflichtversicherer die aus seiner Sicht sachgerechte und rechtlich unbeeinflusste Regulie-

* Herbert Weltrich ist Präsident des Oberlandesgerichts Köln a. D. und war von 1984 bis 1999 Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein.

rung des Haftungsfalles zu gewährleisten. Wahrheitsgemäße Erklärungen zum tatsächlichen Behandlungsablauf verstoßen in keinem Fall gegen das Anerkenntnisverbot.

Begrenzte Offenbarungspflicht

Der Arzt hat jedoch auch ungefragt Komplikationen des Behandlungsablaufs zu offenbaren, wenn es gilt, den entstandenen Gesundheitsschaden zu beheben oder die Entstehung eines weiteren Schadens zu vermeiden. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn durch die Offenbarung eine fehlerhafte Behandlung (z. B. Zurückbleiben eines Gegenstandes im Körper des Patienten oder unzureichende Resektion, die weitere Maßnahmen erfordert) bekannt wird. Auch diese Offenbarungspflicht erstreckt sich nicht auf die Frage, ob die Behandlung vorwerfbar fehlerhaft war.

Die Pflicht des Arztes, seinen Patienten vor Gesundheitsschäden zu bewahren, begründet auch eine Offenbarungspflicht hinsichtlich des Verhaltens der Ärzte, die vor ihm behandelt haben. Auch hier ist auf etwaige gesundheitliche Komplikationen hinzuweisen, die einer weiteren Behandlung bedürfen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob durch den Hinweis ein Behandlungsfehler offenbar wird. Der BGH hat in einer Entscheidung (*vgl. Versicherungsrecht 1989 S. 186*) eine Pflicht des Hausarztes, den Patienten auf einen ins Auge springenden Fehler des Krankenhausarztes hinzuweisen, mit der Begründung bejaht, ein Arzt dürfe nicht sehenden Auges eine Gefährdung seines Patienten hinnehmen.

Es kann sich für den Arzt ein weiterer Fall ergeben, bei dem er sich unaufgefordert zu Behandlungsmaßnahmen anderer Ärzte zu äußern hat. Sein Patient will beispielsweise den vorbehandelnden Arzt im Prozesswege wegen eines vermeintlichen Behandlungsfehlers, der zu einem Gesundheitsschaden geführt hat, in Anspruch nehmen. Sein Arzt erkennt bei seiner

Untersuchung, dass nicht der beschuldigte Arzt, sondern ein anderer für die Komplikation verantwortlich ist. Der Arzt hat zwar gegenüber seinem Patienten keine allgemeine Pflicht, ihn vor Vermögens einbußen zu schützen; er schuldet in erster Linie die Heilbehandlung, nicht dagegen die Wahrung finanzieller Interessen.

Gleichwohl folgt aus dem Arzt-Patienten-Verhältnis die vertragliche Nebenpflicht, den Patienten vor Schaden zu bewahren, wenn der Arzt aufgrund seines Fachwissens in Verbindung mit den Ergebnissen seiner Untersuchung und Behandlung des Patienten die Erkenntnis gewinnt, dass der fachkundige Patient ein kostenträchtiges Prozessverfahren einzuleiten beabsichtigt, dessen Erfolglosigkeit auf der Hand liegt. Auch in einem solchen Fall wird eine auf die tatsächliche Ursache beschränkte Offenbarungspflicht zu bejahen sein.

30 Jahre Ersatzansprüche

Worin liegt nun die Begründung dafür, dass den Arzt nur in den durch die Beispielfälle gezogenen Grenzen eine Fehleroffenbarungspflicht trifft, während beispielsweise der Rechtsanwalt seinen Mandanten uneingeschränkt auf das eigene rechtsanwaltliche Fehlverhalten und daraus folgende Schadenersatzansprüche rechtzeitig vor Ablauf der 3-jährigen Verjährungsfrist hinzuweisen hat. Unterlässt der Anwalt diesen Hinweis, so entsteht ein mit dem ursprünglichen Ersatzanspruch identischer Anspruch, für den eine neue 3-jährige Verjährungsfrist läuft.

Die Verjährung für Ersatzansprüche gegen Ärzte wegen fehlerhafter Behandlung ist gesetzlich anders geregelt. Sie tritt erst nach 30 Jahren ein. Das gilt auch für Schmerzensgeldansprüche, solange der Patient keine Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen hat (sonst nach § 852 BGB 3 Jahre).

Ein weiterer – wohl entscheidender Unterschied – liegt in Folgendem: Der Arzt schuldet aufgrund des

Behandlungsvertrages die medizinische Betreuung und nicht die Wahrnehmung von Vermögensinteressen. Letzteres ausnahmsweise dann, wenn er, wie im Beispielfall, bei seiner Behandlung aufgrund seiner Fachkunde eine unmittelbare wirtschaftliche Gefährdung erkennt.

Der Behandlungsvertrag schließt jedoch von seinem Schutzzweck her nicht die Verpflichtung ein, einen Behandlungsfehler zu offenbaren, der keiner weiteren medizinischen Behandlung bedarf, sondern lediglich einen Haftpflichtanspruch auslösen könnte. Dann sind ausschließlich wirtschaftliche Interessen berührt, deren Wahrung nicht Gegenstand des Behandlungsvertrages ist.

Für die Verneinung einer allgemeinen Fehleroffenbarungspflicht des Arztes wird schließlich angeführt, der Arzt könne aufgrund des Behandlungsfehlers wegen fahrlässiger Körperverletzung oder sogar wegen fahrlässiger Tötung strafrechtlich belangt werden. Der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst anzuklagen und sich damit einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, steht einer allgemeinen Offenbarungspflicht entgegen.

Hierzu ist allerdings anzumerken, dass dieser Rechtsgrundsatz in der Rechtsordnung Ausnahmen erfahren hat. Der Schuldner im Insolvenzverfahren zum Beispiel hat auch solche Tatsachen zu offenbaren, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können. Hinsichtlich seiner Aussage besteht jedoch ein Beweisverwertungsverbot. Im zivilrechtlichen Auftragsrecht wird ebenfalls die Verpflichtung des Beauftragten bejaht, zur Erfüllung seiner Auskunftspflichten gegebenenfalls eine strafbare Handlung zu offenbaren (*so zuletzt BGH NJW 1990 S. 510*).

Diese auf Sonderfälle beschränkte Ausnahmeregelung lässt eine Erweiterung grundsätzlich nicht zu; sie stützt jedoch die Auffassung, dass den Arzt in den genannten Beispielfällen eine – auf den Sachverhalt beschränkte – Offenbarungspflicht trifft, auch dann, wenn dadurch der Patient veranlasst wird, gegen den betroffenen Arzt einen Haftpflichtanspruch geltend zu machen.